

## **Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

#### **Vorblatt**

##### **A. Problem und Ziel**

Mit der vorliegenden Verordnung werden Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 vorgenommen. Hierdurch wird insbesondere den Erfahrungen der Kontrollbehörden der Länder aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen. Weiterhin werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Wirtschaft einzelne Bestimmungen für bereits nach der DüMV zugelassene Stoffe geändert sowie weitere Stoffe zugelassen. Zudem sind Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand erforderlich.

##### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

###### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für Unternehmen, die phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen, geändert. Hierdurch entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 40.000 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Länder können zusätzliche Vollzugskosten entstehen, wenn auf Grund der durch die Verordnung neu zugelassenen Stoffe und neuen Kennzeichnungsaufgaben die Kontrollhäufigkeit insgesamt erhöht werden sollte. Wie einzelne Bundesländer insoweit verfahren werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

### F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung<sup>1</sup>

## Vom

Auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 8 Absatz 1 des Düngegesetzes, von denen § 7 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1284) und des Artikels 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

## Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 27 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- b) Altpapier, Karton, Glas und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und
  - c) nicht abgebaute Kunststoffe [über 2 mm Siebdurchgang] nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM
- enthalten sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,
  - b) Altpapier, Karton, Glas und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und
  - c) nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM
- enthalten sind.“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden im einleitenden Satzteil die Wörter „mineralische Stoffe“ durch die Wörter „mineralischen Stoffen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- c) In Absatz 9 wird der letzte Satz aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Düngemittel, die hinsichtlich der Kennzeichnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 Zeile 10.1.8 Spalte 2 und Zeile 10.2.2 Spalte 2 den Anforde-

rungen dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 in den Verkehr gebracht werden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1.2 Zeile 1.2.9 müssen die in Anlage 2 Tabelle 5 Zeile 5.7 Spalte 3 festgelegten Anforderungen an die Löslichkeit ab dem 1. Juni 2020 erfüllen.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.2 Spalte 6 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) Nummer 1.2.9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 3 werden die Wörter „, in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat“ gestrichen.

bbb) In Spalte 4 werden

aaaa) die Wörter „, Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat;“ und

bbbb) die Wörter „, in Zitronensäure lösliches Phosphat: 2 %-Punkte, die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.“ gestrichen.

cc) In Nummer 1.4.1 Spalte 4 werden

die Wörter

„Toleranzen:

CaCO<sub>3</sub> 4 %-Punkte“

durch die Wörter

„Toleranzen:

CaCO<sub>3</sub> 4 %-Punkte

MgCO<sub>3</sub> 2,5 %-Punkte

insgesamt (CaCO<sub>3</sub>+ MgCO<sub>3</sub>) 4 %-Punkte“

ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2 Spalte 4 werden

die Wörter

„Toleranzen:

CaO 4 %-Punkte“

durch die Wörter

„Toleranzen:

CaO 4 %-Punkte

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 4 %-Punkte“

ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.3 Spalte 4 wird die Angabe „4 %-Punkte“

durch die Wörter

„4 %-Punkte

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 4 %-Punkte“

ersetzt.

ff) Nummer 1.4.5 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3	4	5	6
1.4.5	Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	<p>Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe</p> <p>a) 97 % bei 1,0 mm 80 % bei 0,315 mm</p> <p>b) 97 % bei 3,15 mm 40 % bei 0,315 mm</p> <p>c) 97 % bei 0,63 mm 75 % bei 0,16 mm.</p>	<p>Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium aus der Herstellung unlegierter Stähle; auch Zugabe von</p> <p>– phosphathaltigen Aschen nach Anlage 2 Tabelle 6.2 Nummer 6.2.2 und 6.2.3, – Rohphosphat jeweils in die flüssige Schmelze (&gt;</p>	<p>Ausgangsstoffe und Art der Herstellung nach Spalte 5 müssen angegeben sein. Bei Zugabe phosphathaltiger Aschen nach Spalte 5: - Mindestgehalte nach Spalte 2: 30 % CaO, 3 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Kennzeichnung der Phosphatlöslichkeiten nach</p>

				Bei Siebdurchgang nach Buchstabe b: Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 % Toleranzen: CaO 3 %-Punkte P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 0,8 %-Punkt	1.400 °C); a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Konverterschlacke und Pfannenschlacke c) Vermahlen von Konverterschlacke nach Zugabe von phosphathaltigen Stoffen in die Schlackenschmelze	Anlage 2 Tabelle 4 Nummer 4.2.11, 4.2.1 und 4.2.2
--	--	--	--	--	---	---

b) In Abschnitt 2 werden im Tabellenkopf in der Überschrift der Spalte 3 die Wörter „Bestandtormat teile“ durch das Wort „Bestandteile“ ersetzt.

c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 der „Vorbemerkungen und Hinweise“ wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) In Nummer 4.2.3 Spalte 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1.6 und 1.1.7 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 1.1.8 und 1.1.9 werden die Nummern 1.1.6 und 1.1.7.

cc) Nummer 1.4.10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 1 werden die Wörter „I-TE Dioxine und dl-PCB“ durch die Wörter „Summe der Dioxine (WHO-TEQ 2005) und dl-PCB“ ersetzt.

bbb) In Spalte 4 wird die Angabe „WHO-TEQ“ gestrichen.

ccc) In Spalte 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „5 ng WHO-TEQ Dioxine“ durch die Angabe „8 ng“ ersetzt.

b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Tabelle 2.1 werden folgende Nummern 2.1.7 und 2.1.8 angefügt:

	1	2	3
2.1.7	N-((3(5)-Methyl-1H-pyrazol-1-yl)methyl)acetamid	0,05	Maximal 0,4 % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium- und Carbamidstickstoff.
2.1.8	Nitrapyrin [2-chloro-6-(trichloromethyl)pyridin]		Die zugegebene Anwendungsmenge darf 500 g je ha und Jahr nicht überschreiten.

bb) Tabelle 2.2 wird folgende Nummer 2.2.2 angefügt:

	1	2	3
2.2.2	Gemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propyl-thiophosphortriamid	Anteil, bezogen auf den Carbamidstickstoff: 0,02 % bis 0,2 %	Gemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propyl-thiophosphortriamid im Verhältnis 3:1. Toleranz auf den Anteil an NPPT: 20 %

c) Tabelle 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorbemerkung und den Hinweisen werden die Wörter „den Spalten 3 und 4“ durch die Wörter „der Spalte 3“ und das Wort „Phosphatlöslichkeit“ durch das Wort „Phosphatlöslichkeiten.“ ersetzt.

bb) Spalte 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Spalten 4 und 5 werden die Spalten 3 und 4.

dd) In den Nummern 5.5 bis 5.8 wird die neue Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:

„Löslichkeit 4.2.1: 2,5 %

Löslichkeit 4.2.3: 5 %

Löslichkeit 4.2.4: 2 %“

ee) In Nummer 5.7 wird die neue Spalte 4 wie folgt gefasst:

„andere Phosphatarten“

d) Tabelle 6 Nummer 6.4.11 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Siebdurchgang:

- 97 % bei 3,15 mm,

- 70 % bei 1,0 mm.“

e) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:



aa) In Nummer 7.2.1 Spalte 3 werden im zweiten Anstrich des Hinweises die Wörter „bzw. in Biogasanlagen oder Kompostieranlagen umgewandelt“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.2.2 Spalte 2 werden die Wörter „als Nutztiere der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen“ durch die Wörter „Nutztiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind“ ersetzt.

cc) In Nummer 7.4.3 Spalte 3 wird der erste Satz aufgehoben.

dd) Tabelle 7.4 wird folgende Nummer 7.4.12 angefügt:

	1	2	3
7.4.12	Fischteichschlamm	Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion in der Teichwirtschaft	

f) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„ – Nickelsulfathexahydrat,  
– Nickel komplexiert mit EDTA“.

bb) In Nummer 8.1.9 Spalte 3 Satz 2 wird die Angabe „10.2.4“ durch die Angabe „10.2.3“ ersetzt.

cc) In Nummer 8.2.7 Spalte 3 Satz 2 werden nach dem Wort „P-Verfügbarkeit“ die Wörter „bei Kultursubstraten“ eingefügt.

dd) In Nummer 8.2.8 Spalte 2 wird das Wort „Verwertung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

ee) In Nummer 8.2.19 Spalte 3 Satz 2 wird die Angabe „10.2.4“ durch die Angabe „10.2.3“ ersetzt.

ff) In Nummer 8.3.9 Spalte 1 werden die Wörter „nicht abbaubare“ gestrichen.

g) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile mit dem Wortlaut

Für 9.1.1 bis 9.1.7 auch deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze
---

wird durch folgende Zeilen ersetzt:

	1	2	3
9.1.9	EDDS	(S, S)-Ethylendiamindisuccinat	C <sub>10</sub> H <sub>16</sub> O <sub>8</sub> N <sub>2</sub>
Für Nummern 9.1.1 bis 9.1.7 auch deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze			
Für Nummer 9.1.9 gelten folgende ergänzenden Vorgaben und Hinweise: Ausschließlich zur Blattanwendung. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung Kennzeichnung mit dem Hinweis: „Produkt ist ausschließlich zur Blattanwendung zugelassen.“			

bb) Die Überschrift „Tabelle 9.1 Sonstige Komplexbildner“ wird durch die Überschrift „Tabelle 9.2 Sonstige Komplexbildner“ ersetzt.

h) Tabelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.1.2 wird in Spalte 2 Nummer 1 Satz 2 und in Spalte 4 Nummer 1 Satz 2 jeweils die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „17 und 18“ ersetzt.

bb) In Nummer 10.1.3 Spalte 4 Nummer 2 erster Anstrich wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.1.8 Spalte 2 Nummer 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei phosphathaltigen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitte 1.2, 2, 3 und 5 Angabe der Gehalte an Gesamtphosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.11, wasserlöslichem Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.1 und neutral-ammonicitratlöslichem Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.2, wenn jeweils ein Gehalt von 1 Prozent erreicht wird. Sind die Gehalte an Phosphat nach Satz 2 anzugeben, ist die zusätzliche Angabe der Gehalte an Phosphat nach Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 3 fakultativ.“

dd) In Nummer 10.2.2 Spalte 2 Nummer 2 wird der zweite Anstrich wie folgt gefasst:

„– Phosphat: Gesamtphosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.11, wasserlösliches Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.1 und neutral-ammonicitratlösliches Phosphat nach

Tabelle 4 Nummer 4.2.2, wenn jeweils ein Gehalt von 1 Prozent erreicht wird; Gehalt weiterer Phosphatlöslichkeiten nach Tabelle 4 fakultativ,“

ee) In Nummer 10.2.3 Spalte 2 Nummer 3 und Spalte 4 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „8.3“ durch die Angabe „8.2“ ersetzt.

ff) In Nummer 10.3.4 Spalte 4 Nummer 4 werden die Wörter „soweit in Anlage 2 Tabelle 7.2, Spalte 3 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

gg) In Nummer 10.4.3 werden in den Spalten 1 und 3 jeweils das Wort „Unentgeltliches“ gestrichen und das Wort „Forschungszwecken“ durch die Wörter „Forschungs- oder Versuchszwecken“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 wird geändert. Die Änderungen tragen zum einen den Erfahrungen der Länderkontrollbehörden im Rahmen des Vollzuges der Düngemittelverordnung Rechnung. Zum anderen werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Wirtschaft einzelne Bestimmungen für bereits zugelassene Düngemittel geändert sowie neue Düngemitteltypen und neue Ausgangsstoffe für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zugelassen. Zu diesen Anfragen hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen befürwortende Stellungnahmen abgegeben.

Die vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere das Inverkehrbringen weiterer Stoffe ermöglichen, die die Wirksamkeit von stickstoffhaltigen Düngemitteln steuern können.

Zudem soll der essentielle Pflanzennährstoff Phosphor aus Gründen der Ressourcenschonung künftig in einer Weise gekennzeichnet werden, die dem Anwender von Düngemitteln eine wirksamkeitsorientiertere Auswahl des passenden P-Düngemittels in einer wesentlich einfacheren Weise als bisher üblich ermöglichen soll.

Andere Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.

#### II. Folgen

##### 1. Finanzielle Auswirkungen

###### a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

###### b) Erfüllungsaufwand

*Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger*

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für Unternehmen, die phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen, geändert. Für diese Unternehmen entstehen im Bereich der Kennzeichnung zusätzliche Kosten, da diese den neuen Vorgaben angepasst werden muss.

Laut Angaben der Herstellerverbände sind ca. 15 Unternehmen, die mineralische phosphathaltige Düngemittel i. S. der Düngemittelverordnung in Verkehr bringen, von den neuen Kennzeichnungserfordernissen betroffen. Nach Recherchen in frei zugänglichen Quellen und Anfragen bei Verbänden haben diese Unternehmen im Mittel 30 phosphathaltige Produkte im Sortiment. Des Weiteren bringen ca. 600 Unternehmen organische oder organisch-mineralische Düngemittel in Verkehr, die Phosphat enthalten. Die Produktpalette umfasst im Mittel geschätzt 5 Produkte. Die Anzahl der Einzelfälle liegt somit insgesamt bei ca. 3.450 Einzelfällen.

Da die Fallzahl unter 10.000 Fällen liegt, kann die Kostenbelastung im vereinfachten Verfahren ermittelt werden. Danach kann entsprechend der Kostenklasse „Kennzeichnungspflichten für Dritte (mittlere und hohe Komplexität)“ ein Kostenfaktor von 11,34 Euro pro Fall zugrunde gelegt und damit von einer Kostenbelastung der Unternehmen von insgesamt ca. 40.000 Euro ausgegangen werden.

Sonstige Kosten, die nicht Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind, können als einmalige Kosten durch Neuauflage von Kennzeichnungshilfsmitteln wie Etiketten bzw. Sackanhänger oder -aufdrucke entstehen. Durch eine entsprechende Übergangsfrist ist es den Unternehmen allerdings möglich, ihre Altbestände an bedrucktem Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterial aufzubrechen, so dass die Neuregelung letztlich nicht mehr als den ohnehin notwendigen Ersatzbeschaffungsbedarf von Verbrauchsmaterial (Säcke, Etiketten, etc) erforderlich macht und sich im materiellen Kontext deshalb insofern als kostenneutral darstellt.

Zudem ist die nach bisherigem Recht notwendige Kennzeichnung von bis zu 11 Phosphatlösungen künftig fakultativ.

### *Erfüllungsaufwand für die Verwaltung*

Für die Länder können zusätzliche Vollzugskosten entstehen.

Die Zulassung neuer Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe kann weiteren Kontrollaufwand bei den Ländern bewirken. Im Einzelnen können für die Länder bei der Kontrolle dann Kos-

ten entstehen, wenn auf Grund dieser neu zugelassenen Stoffe die Kontrollhäufigkeit insgesamt erhöht werden sollte.

Der Vollzugaufwand im Falle der Kontrolle der neuen Kennzeichnungsaufgaben dürfte sich bei entsprechender Anpassung von Mechanismen der Marktüberwachung nur geringfügig ändern oder gleichbleiben.

Wie einzelne Bundesländer bei der Kontrolle der neuen Regelungen künftig verfahren werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Insofern ist eine Kostenermittlung nicht möglich.

### **c) Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **2. Weitere Folgen**

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ergeben sich aus dem Düngegesetz vom 9.1.2009. Das Düngegesetz hat den Zweck die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Voraussetzung für das Inverkehrbringen der genannten Stoffe ist u. a., dass sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorgaben werden in der Düngemittelverordnung die näheren Anforderungen an das Inverkehrbringen dieser Stoffe bestimmt. Der Verordnungsentwurf trägt daher zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft bei, folgt dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes und hat keine negati-

ven Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Das Vorhaben entspricht damit Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit der Nachhaltigkeit des Verordnungsentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

### **III. Sonstiges**

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für das Inverkehrbringen der hiernach zugelassenen Stoffe bieten soll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Düngemittelverordnung)**

Der Begriff „gewerbsmäßig“ wird gestrichen, da in der Düngemittelverordnung künftig auf eine Anknüpfung an die Gewerbsmäßigkeit verzichtet wird. Aus Gründen der Risikovorsorge sollen Inverkehrbringensregelungen, die bislang nur bei Gewerbsmäßigkeit galten, nunmehr unabhängig von einer Gewerbsmäßigkeit Anwendung finden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 Düngegesetz

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 Düngemittelverordnung)**

Ein Zweck des Düngerechts ist es, den Eintrag von unerwünschten Stoffen auf gedüngte Flächen unter Vorsorgegesichtspunkten zu beschränken. Die bisherige Regelung zum maximal erlaubten Fremdstoffanteil wird diesem Regelungsziel nicht hinreichend gerecht.

Die neue Regelung führt durch eine Reduzierung des zulässigen Anteils an Fremdbestandteilen zu einer erheblichen Verbesserung der stofflichen Qualität von Düngemitteln, insbesondere hinsichtlich des Eintrages von Kunststoffen in die Umwelt. Im Einzelnen hat sich wegen der geringen spezifischen Masse von Kunststoffen der bislang erlaubte Anteil von 0,5 % als

zu hoch erwiesen; ein solcher Anteil konnte nicht zuletzt erhebliche optische Beeinträchtigungen nach der Ausbringung einschlägiger Düngemittel zur Folge haben. Der erlaubte Anteil nicht abgebauter Kunststoffe wird künftig auf 0,1 % begrenzt. Der zulässige Anteil schwerer Stoffe (Altpapier, Karton, Glas, Metall) wird auf 0,4 % verringert. Zudem wird durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b DüMV auch klargestellt, dass die zulässige Masseprozentzahl nicht jeweils für jede Stofffraktion genutzt werden kann. Vielmehr darf die Summe der dort genannten Fremdstoffe diese Grenze nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

### **Zu Nummer 3 (§ 4 Düngemittelverordnung)**

#### Zu Buchstabe a

Folgeänderung, die der Änderung nach Nummer 2 entspricht (Begründung siehe dort).

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Buchstabe c

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

### **Zu Nummer 4 (§ 6 Düngemittelverordnung)**

#### Zu Buchstabe a

Die Ausnahme für das Inverkehrbringen zu Forschungs- oder Versuchszwecken nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DüMV soll nunmehr unabhängig von einem etwaigen Entgelt gelten.

#### Zu Buchstabe b

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.



### Zu Buchstabe c

§ 6 Absatz 9 Satz 1 und 2 DüMV enthält für bestimmte Fälle „Bagatellgrenzen“, bei deren Unterschreiten die Kennzeichnungspflicht nach § 6 DüMV nicht gilt. Nach dem bisherigen § 6 Absatz 9 Satz 3 DüMV konnte die für den Vollzug der Düngemittelverordnung zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmemöglichkeit wird nun gestrichen. Hierdurch wird insbesondere ein Gleichlauf mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (BGBl I S. 1062) erreicht, nach der für das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger weitere Anforderungen in Form von Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten. Nach § 1 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) gelten die genannten Pflichten – ähnlich wie im Fall des § 6 Absatz 9 Satz 1 und 2 DüMV – in bestimmten „Bagatellfällen“ nicht, wobei in § 1 Satz 2 Nummer 3 WDüngV bewusst die gleiche Grenze gewählt wurde wie in § 6 Absatz 9 Satz 2 DüMV. Da die WDüngV eine Möglichkeit für Ausnahmen von den genannten Pflichten bei Überschreiten der Bagatellgrenzen allerdings nicht vorsieht, soll künftig auch bei der sachverwandten Vorschrift des § 6 Absatz 9 DüMV keine Ausnahmemöglichkeit mehr bestehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 7 und § 7 Düngegesetz

### **Zu Nummer 5 (§ 10 Düngemittelverordnung)**

Die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe nach § 10 Absatz 2 Düngemittelverordnung endete am 31.12.2013. Die bisherige Vorschrift kann daher entfallen. An ihrer Stelle wird für nach Anlage 2 Tabelle 10 Nummern 10.1.8 und 10.2.2 zu kennzeichnende Phosphatlöslichkeiten und –gehalte eine Übergangsfrist bis zum [31.12.2017] vorgesehen, um Herstellern und Inverkehrbringern die Anpassung an die neuen Vorgaben zu ermöglichen. Zudem müssen Phosphatdünger nach Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1.2 Zeile 1.2.9 die neuen Anforderungen an die Löslichkeit nach Anlage 2 Tabelle 5 Zeile 5.7 Spalte 3 zwecks Ermöglichung einer Anpassung erst ab dem 1. Juni 2020 erfüllen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

### **Zu Nummer 6 (Anlage 1 Düngemittelverordnung)**

#### Zu Buchstabe a (Anlage 1 Abschnitt 1 Düngemittelverordnung)

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung des Gewollten. Die bisherigen Angaben sind ohne Festlegung eines Mindestgehaltes in Verbindung mit der Kennzeichnung von Phosphatlöslichkeiten nicht mehr sinnvoll und werden daher gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### Zu Doppelbuchstaben cc bis ee

Da Calcium, Calciumoxid und Calciumcarbonat in Kalken durch Magnesium, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat ersetzt werden dürfen, werden hier die erlaubten Toleranzen dieser Verbindungen als Hauptbestandteil im Typ selbst angepasst.

Rechtsgrundlage: §§ 7 und 8 Absatz 1 Düngegesetz

#### Zu Doppelbuchstabe ff

Der phosphathaltige Typ „Konverterkalk“ wird um die Möglichkeit der Zugabe von nach dieser Verordnung zulässigen phosphathaltigen Aschen erweitert. Durch die verfahrensbedingt hohen Temperaturen wird die Pflanzenverfügbarkeit des in der Asche enthaltenen Phosphats wesentlich verbessert. Zudem werden ggf. vorhandene Schwermetallgehalte reduziert. Das Recycling von Phosphor aus Klärschlammaschen wird so auf effiziente Weise wirksam im Sinne der Ressourcenschonung unterstützt.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

#### Zu Buchstabe b (Anlage 1 Abschnitt 2 Düngemittelverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 4 Düngemittelverordnung)

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung beruht auf einer Anfrage, Eisenhumat mit einem Mindestgehalt von 6 % zuzulassen. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat dies befürwortet.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### **Zu Nummer 7 (Anlage 2 Düngemittelverordnung)**

##### Zu Buchstabe a (Anlage 2 Tabelle 1 Düngemittelverordnung)

##### Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc bis ee.

##### Zu Doppelbuchstabe cc

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 2.11.2012 (Drucksache 435/12 (Beschluss), S. 12 f.) aufgefordert, die Regelungen zum Dioxingrenzwert in der Hinsicht zu prüfen, ob die Begrenzung der Anwendung auf Grünland auch über den Summenwert von Dioxinen und dl-PCB erfolgen soll. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat dies bejaht und einen Grenzwert von 8 ng Dioxine und dl-PCB vorgeschlagen. Diesem Vorschlag wird gefolgt. Zudem wird klargestellt, dass sich die Angaben auf die WHO-TEQ aus dem Jahr 2005 beziehen. Ein Kennzeichnungsschwellenwert wird nicht eingeführt, da dieser im weiteren Sinne mit der zu kennzeichnenden Anwendungsvorgabe ab dem Erreichen von 8 ng Dioxine und dl-PCB und einem damit einhergehenden Anwendungsverbot in wirkungsgleicher Weise existiert.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

##### Zu Buchstabe b (Anlage 2 Tabelle 2 Düngemittelverordnung)

Es werden neue Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe c (Anlage 2 Tabelle 5 Düngemittelverordnung)

In Folge der Umstellung der Kennzeichnungserfordernisse für phosphathaltige Düngemittel ist die bisherige Spalte 3 zu streichen. Anforderungen zur Mindestlöslichkeit werden nun in der neuen Spalte 3 zusammengefasst. Zudem werden die hierzu notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Bei der Änderung nach Doppelbuchstabe ee handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten, da bei Phosphatdüngemitteln aus Rückständen unterschiedlichste Phosphatformen erlaubt sein müssen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

Zu Buchstabe d (Anlage 2 Tabelle 6 Düngemittelverordnung)

Für Brennumaschen aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe wird ein Siebdurchgang definiert. Dadurch wird das Absieben oder Zermahlen von ggf. enthaltenen Schlacken (Streufähigkeit, Wirksamkeit) sichergestellt.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe e (Anlage 2 Tabelle 7 Düngemittelverordnung - „Hauptbestandteile“)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Anpassung an veränderte Regelungen in den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erlaubte den Mitgliedstaaten, über die Anforderungen nach der EG-Verordnung zur Sammlung tierischen Materials bei der Abwasserbehandlung (grundsätzlich in Form eines Siebes mit höchstens 6 mm Maschenweite oder gleichwertiger Systeme) hinauszugehen, was mit der DüMV vom 16.12.2008 (höchstens 2 mm Maschenweite) umgesetzt wurde. Auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen wurde die

Frage, ob im nationalen Recht in Zukunft weiterhin von den Vorgaben der nunmehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende des Prozesses, oder gleichwertige Systeme, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind) abgewichen werden soll, erneut geprüft. Infolge dieser Überprüfung soll die bisherige Abweichung vom EU-Recht nicht mehr aufrechterhalten und die in Rede stehende nationale Regelung daher aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufnahme der Fischteichschlämme in die Liste der zulässigen Hauptbestandteile erfolgt zur Angleichung zwischen Düngemittelrecht und Abfallrecht (BioAbfV).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe f (Anlage 2 Tabelle 8 Düngemittelverordnung - „Nebenbestandteile“)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein weiterer Stoff wird als Aufbereitungshilfsmittel zur Unterstützung der Methanbildung in Biogasanlagen zugelassen. Durch die Komplexierung von Nickel mit EDTA lässt sich die eingebrachte Nickelmenge in eine Biogasanlage reduzieren.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben bb bis ee

Redaktionelle Korrekturen (bb, dd, ee) bzw.

Klarstellung des Gewollten (cc).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Abbaubarkeit eines Kunststoffes ist kein praktisch in vertretbarem Rahmen vollziehbares Kriterium für akzeptierte Fremdstoffgehalte. Es ist insbesondere nicht möglich, abbaubare von nicht abbaubaren Kunststoffen im hierfür notwendigen Maß visuell zu unterscheiden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### Zu Buchstabe g (Anlage 2 Tabelle 9 Düngemittelverordnung - „Komplexbildner“)

Ein neuer Komplexbildner, ausschließlich zur Blattanwendung, wird zugelassen. Zudem werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 Düngegesetz

#### Zu Buchstabe h (Anlage 2 Tabelle 10 Düngemittelverordnung - „Kennzeichnung“)

##### Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung von Verweisen und zur Klarstellung des Gewollten.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

##### Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Das Düngemittelrecht bietet zahlreiche Möglichkeiten, die die Kennzeichnung und Methoden zur Feststellung verschiedener Phosphatlöslichkeiten und von Phosphatgehalten betreffen. Die vielen möglichen Angaben führen bei Verwendern von Düngemitteln nicht dazu, dass Düngemittel an ihrer Wirkung (Pflanzenverfügbarkeit des P) orientiert zielgerichtet ausgewählt werden können. In einem ersten Schritt werden zur Lösung des o. a. Sachverhaltes künftig drei Angaben verpflichtend:

Der Gesamt-P Gehalt bildet neben der reinen Gehaltsangabe i. w. S. den langfristig verfügbaren P-Anteil ab. Der neutral-ammonicitratlösliche Anteil ermöglicht eine „einfache“ Aussage über mittelfristig wirksam werdende P-Anteile, während der wasserlösliche Gehalt eine „Sofortwirkung“ beschreibt. Dieser vereinfachte Ansatz trifft zwar nicht alle (stark von den Bo-

denverhältnissen abhängigen) Verfügbarkeitszenarien, stellt aber die Kennzeichnungssystematik mit dem – an die durchschnittlichen Bodenverhältnisse in Deutschland angelehnt – geringsten Fehler dar.

Zudem kann künftig die Wirksamkeit von P-Düngern wesentlich einfacher als bisher beurteilt werden. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Ressourcenschonung ist die Auswahl gut pflanzenverfügbarer P-Quellen durch Anwender von Düngemitteln ein essentieller Beitrag, da mit steigenden Anteilen von leicht verfügbarem P die Gesamtmenge an Phosphat und ggf. damit in Verbindung stehenden Schwermetallfrachten verringert werden kann.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 7 und § 7 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben ee bis gg

Redaktionelle Änderungen (ee und gg) bzw. Klarstellung des Gewollten (ff).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für das Inverkehrbringen der hiernach zugelassenen Stoffe bieten soll.